



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 302
19. September 2013
Präsidaiales

12. Postulat Sonja Simon – Änderung Badeordnung

Der Gemeinderat ist bereit, den parlamentarischen Vorstoss entgegenzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Sonja Simon, FDP

Eingereicht am: 20.06.2013

Weitere Unterschriften: 4

P 175/2013

Änderung Badeordnung

„Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, ob und wie in der Strandbadordnung ein Verbot angebracht werden kann welches ausdrücklich das Spucken auf den Boden verbietet. Gleichzeitig soll festgelegt werden, dass ein Spucken mit einer Busse von bis zu Sfr. (Höhe vom Gemeinderat festzulegen) geahndet werden kann.

Begründung

Es wird sehr viel auf den Boden gespuckt in dem Bereich bei den Bassins, welcher z.B. mit Schuhen nicht betreten werden darf.“

Antwort des Gemeinderates

1. Allgemeines

Die geltende Badeordnung vom 1. Mai 2012 hält in Artikel 10, Buchstabe h folgendes fest:

Es ist verboten:

...

h) auf den Boden oder in die Becken zu spucken usw.;

...

Das durch die Postulantin verlangte Spuckverbot war übrigens bereits in der Badeordnung von 1998 verankert. Eine Änderung der Badeordnung ist somit nicht nötig.

2. Sanktionen

Stellt ein Bademaster jemanden fest, der auf den Boden oder in die Becken spuckt, macht er den Fehlbaren auf das Spuckverbot aufmerksam und weist diesen an, das Spucken zu unterlassen.

Sollte die Zurechtweisung zu Diskussionen oder sonstigen Schwierigkeiten führen, hat der Bademeister, gestützt auf Artikel 4, Absatz 2 der Badeordnung die Möglichkeit, den Fehlbaren aus dem Bad zu weisen. Bei besonders renitenten Besucherinnen und Besuchern kann nötigenfalls die Polizei beigezogen werden.

Das Anliegen der Postulantin, wonach Personen welche gegen die Badeordnung verstossen eine Busse aufzuerlegen ist, ist aus praktischen Gründen kaum oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand umsetzbar. Die Bademeister und deren Hilfspersonal verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen um sich nebst der Sicherstellung des ordentlichen Badebetriebs, bei welcher die Sicherheit der Badegäste klar im Vordergrund steht, Sanktionen in der geforderten Form durchzusetzen.

Aus formaler Sicht ist zu sagen, dass zur Auferlegung von Bussen in der Badeordnung die entsprechende rechtliche Grundlage fehlt. Die Kompetenz zur Bussenauflegung müsste auf Reglementstufe festgehalten werden. Ein entsprechendes Spuckverbot wäre wohl im Polizeireglement festzulegen, welches in Art. 80 (Strafbestimmungen) die Rechtsgrundlage zur Bussenerhebung enthält.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die bestehenden Verbote in der Badeordnung und die Wegweisungskompetenzen der Bademeister gemäss Art. 4 ausreichen und der Situation angepasst sind.

Abschliessend erfolgt der Hinweis, dass ein Blick in die Ordnungen anderer Badeanstalten zeigt, dass Verstösse gegen die Badeordnungen oder Missachtung der Weisungen des Personals in der Regel mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet werden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat auf eine Änderung der Badeordnung zu verzichten.

Beschluss

Das Postulat wird angenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

2560 Nidau, 20. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein